

Korrekte Ausstellung von e-Rezepten

Wenn e-Rezepte nicht korrekt ausgestellt werden, führt das zu Problemen bei der Einlösung in der Apotheke. Daher haben wir die wichtigsten Informationen zur korrekten e-Rezept Ausstellung nochmals kompakt zusammengefasst. Weiterführende Fragen und Antworten sowie weitere Handouts zum e-Rezept finden Sie unter: www.chipkarte.at/e-rezept

<p>Ausstellung von e-Rezepten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Softwaremodul - e-card Web-Oberfläche - keine handschriftlichen Ergänzungen! 	<p>Für die Ausstellung von elektronischen Kassen- und Privatrezepten benötigen Sie das Softwaremodul Ihres Softwareanbieters. Alternativ können Sie seit Juni 2024 auch die e-card Web-Oberfläche für die e-Rezept Ausstellung verwenden.</p> <p>Das aktuelle e-Rezept Benutzerhandbuch steht Ihnen unter www.sozialversicherung.at im Bereich Gesundheitsdienstleister / Vertragspartner / e-card Benutzerhandbücher / aktuelle Release zur Verfügung.</p> <p>Zur Erinnerung: Machen Sie keine handschriftlichen Ergänzungen auf e-Rezept Ausdrucken! Mittel zur Applikation müssen als eigene Verordnung (sonstige Mittel) verschrieben werden.</p>
<p>Suchtgift-Verschreibung</p>	<p>Stellen Sie sicher, dass bei der Verordnung von Suchtgiften das Suchtgift-Kennzeichen gesetzt ist. Das gilt auch für die Verordnung von Flunitrazepam (Rohypnol) sowie bei magistralen Zubereitungen mit Suchtgift-Bestandteilen.</p> <p>Substitutions-Dauertherapien sind weiterhin ausnahmslos auf den bekannten Formularvordrucken und mit Vignette zu verordnen.</p>
<p>Defekte, gesperrte, gestohlene oder verlorene e-card</p>	<p>Für Patientinnen und Patienten, deren e-card defekt, gesperrt, gestohlen oder verloren wurde, oder zu deren gesperrter e-card ein elektronischer e-card Ersatzbeleg (ECEB) vom zuständigen Krankenversicherungsträger eingetragen ist, können Sie e-Rezepte mit Admin-Karte und Sozialversicherungsnummer ausstellen.</p> <p>Bei e-Rezepten für Personen mit defekter, gesperrter, gestohlener oder verlorener e-card gilt: Ist die Patientin bzw. der Patient in der Ordination anwesend, müssen Sie einen e-Rezept Ausdruck übergeben. Ist die Patientin bzw. der Patient nicht in der Ordination, müssen Sie die e-Rezept ID übermitteln (z.B. telefonisch). Sonst ist keine Einlösung möglich!</p>
<p>Elektronische Privatrezepte</p>	<p>Elektronisch ausgestellte Privatrezepte können - wie frühere Papier-Privatrezepte - mehrmals und in unterschiedlichen Apotheken eingelöst werden. Die Möglichkeit der mehrmaligen Abgabe muss jedoch bei der Ausstellung des Privatrezeptes festgelegt werden. Es sind entsprechend dem Rezeptpflichtgesetz maximal 5 wiederholte Abgaben möglich.</p> <p>Achtung: Einige Heilmittel sind von der wiederholten Abgabe ausgenommen. Prüfen Sie bei der Ausstellung von Privatrezepten via e-Rezept, dass der elektronische Rezeptdatensatz zu jeder Verordnung den richtigen Wert für Mehrfachabgaben anzeigt.</p>
<p>Bewilligungspflichtige Verordnungen</p>	<p>Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Patientinnen und Patienten ein e-Rezept erst einlösen, wenn ein etwaiger ABS Antrag bewilligt retourniert wurde. Der Bewilligungsstatus wird in der Apotheke nicht überprüft!</p> <p>Ausnahme: In jenen Fällen, in denen bisher ein Stempel auf der Rückseite angebracht wurde, vermerken Sie bei e-Rezepten im Kommentarfeld, dass eine Bewilligung eingeholt wurde.</p>
<p>Umgang mit Fremdrezepten in Hausapotheken</p>	<p>In bestimmten Fällen ist die Abgabe aufgrund eines Fremdrezepts in Hausapotheken gestattet. Wenn Sie dabei das Ursprungsrezept nicht in Ihrer Software oder über die e-card Web-Oberfläche einlösen, müssen Sie es jedenfalls entwerten (Status „keine Abgabe“)!</p> <p>Achtung: Wird nur ein neues e-Rezept ausgestellt und eingelöst, bleibt das Ursprungsrezept gültig. Dadurch besteht die Gefahr von Mehrfacheinlösungen und Überdosierungen!</p>